

## **Satzung**

### **Über den Wochenmarkt der Stadt Seesen**

#### **– Wochenmarktsatzung –**

Auf Grund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung vom 16.03.2016 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

1. Die Stadt Seesen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Marktplatz**

1. Der Wochenmarkt der Stadt Seesen findet auf dem Jacobsonplatz und bei Bedarf zusätzlich auf dem davor liegenden Gehweg inkl. Parkbucht, zwischen der Jacobsonstr. 22 und dem Jacobson-Haus (Bürgerhaus), statt.
2. In dringenden Fällen kann die Stadt Seesen den Wochenmarkt auf einen anderen Platz oder Straße verlegen.

#### **§ 3**

##### **Markttage, Öffnungszeiten**

1. Der Wochenmarkt findet donnerstags und samstags statt. Sofern die Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird der Wochenmarkt an einem anderen Werktag abgehalten.
2. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
3. Soweit in Ausnahmefällen vorübergehend die Markttage, der Marktplatz oder die Öffnungszeiten geändert werden müssen, wird dieses in der Presse bekannt gegeben.

#### **§ 4**

##### **Warenarten**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren verkauft werden.
2. Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

## **§ 5**

### **Markthoheit**

1. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
2. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## **§ 6**

### **Standplätze**

1. Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Beauftragten der Stadt Seesen nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
2. Die Stadt Seesen kann die einzelnen Zuweisungen auf Grund marktbetrieblicher Erfordernisse aufheben oder verändern.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  - b. das Warensortiment bereits in ausreichendem Umfang vorhanden ist.
  - c. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
4. Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbesicker seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt Seesen den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

1. Mit dem Aufbau der Stände darf am Markttag ab 06.00 Uhr begonnen werden. Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
2. Während der Marktzeit ist der Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

1. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
3. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
4. Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher durch sie weder gefährdet noch über die Maßen behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
5. Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen.
6. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Seesen benutzt werden.

## **§ 9**

### **Versorgungsanlagen**

1. Für die Versorgung mit Strom stellt die Stadt Seesen die vorhandenen Anschlüsse nach den marktbetrieblichen Anforderungen zur Verfügung.
2. Der Standplatzinhaber ist selbst verantwortlich für:
  - a. Entsprechendes Anschlussmaterial (Adapter, Verlängerungskabel etc.).
  - b. die Verlegung der Anschlussleitungen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Boden.
  - c. die Betriebssicherheit seiner gesamten elektrischen Anlage.Die elektrischen Anlagen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
3. Anfallende Stromkosten sind entsprechend dem Verbrauch an die Stadt Seesen zu erstatten.

## **§ 10**

### **Sauberkeit**

1. Jeder Standinhaber ist für die Reinigung seines Standes verantwortlich. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die an seinem Stand umgebenden Flächen des Jacobsonplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet, alle Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen zu sammeln, mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mind. 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

**§ 11**  
**Haftung**

1. Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Seesen haftet nur für Schäden die nachweislich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des eigenen Personals zurückzuführen sind.
2. Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Seesen keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
3. Die Standplatzinhaber haften der Stadt Seesen für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

**§ 12**  
**Gebühren**

1. Die Standplatzinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe der geltenden Satzung der Stadt Seesen über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt zu entrichten.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 2 – 12 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seesen, den 21. 3. 2016

  
Erik Homann  
Bürgermeister

